

210/0178/2022

Sachbearbeiter: Abteilung 210
 Az: Astrid Pillatzke
 210/Pil 250/Mat
 Datum: 02.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	10.01.2023	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Magistrat	22.11.2022	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr	24.01.2023	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	Vorberatung	zurückgestellt
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	Entscheidung	

Satzung zum verpflichtenden Einbau von Zisternen und Förderung beim Einbau von Zisternen - Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bereitet einen Satzungsentwurf vor, dass für Neubauten von Wohnhäusern mit bis zu 2 Wohneinheiten Kombizisternen (Speicher- und Retentionszisterne) einzubauen sind. Das Wasser ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu verwenden.

Folgende Förderungen von Zisternen werden in die Entwässerungssatzung aufgenommen, sofern sie nach einer rechtlichen Überprüfung zulässig sind.

- 1) **Kombizisterne (Speicher- und Retentionszisterne) für Gartenbewässerung:**
 Erlass von 50 % der jährlich anfallenden Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser
- 2) **Zisterne zur Brauchwassernutzung**
 Erlass von 100 % der jährlich anfallenden Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser

Zusätzlich erhält die Verwaltung den Auftrag zu prüfen, ob für die unter Punkt 2 genannte Anlage ein Nachweis über einen zusätzlichen Zähler – wieviel Menge Niederschlagswasser als Brauchwasser – dem Kanal und Kläranlage zugeführt wird, zwingend erforderlich ist oder ob ein anderes Modell z.B. ein pauschaler Nachweis über die Anzahl der Bewohner angewandt werden kann.

Begründung:

Das Hessische Wassergesetz schreibt vor, dass das anfallende Niederschlagswasser dort, wo es anfällt gesammelt und verwertet werden soll. Hier soll in erster Linie unbelastetes Regenwasser nach Möglichkeit in das Grundwasser versickern.

Durch anhaltende Trockenheit verschwindet das meiste gesammelte Niederschlagswasser aus Zisternen mit Brauchwassernutzung über die Toiletten und auch Waschmaschinen als Schmutzwasser in die Kläranlage.

Für eine Gartenbewässerung und somit für die Versickerung muss dann oft Frischwasser nachgespeist werden. Vor allem in den trockenen Sommermonaten, wo das Gartenwasser gebraucht wird.

Durch die eigentliche Pflicht zum Einbau eines zusätzlichen Zählers, der durch die Umwandlung von Regenwasser zu Schmutzwasser aus Toilette oder auch Waschmaschine, erforderlich macht, wird eine Zisterne mit Brauchwassernutzung für den Verbraucher sehr teuer. Außerdem fehlt es an der vorstehenden vorzugsweisen Verwendung mit Zuführung des Niederschlagswassers in die Böden an Ort und Stelle.

Aus vorstehenden Gründen hält die Verwaltung, um dem Ziel „sparsamer Umgang mit Frischwasser und dem Ziel von „Grundwasserneubildung“ den Einbau einer Kombizisterne (Speicher und Retention), die das gesammelte Niederschlagswasser gedrosselt in die Böden abgibt oder zum Verwenden für die Gartenbewässerung als geeignetste Zisternenart, die zur Pflicht werden soll.

Es wäre eine Maßnahme zur Anpassung an die sich durch den Klimawandel veränderten klimatischen Bedingungen – insbesondere Dürre und Starkregenereignisse.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten fehlt es aufgrund der größeren überbauten Flächen mit der Hauptnutzung, Nebenanlagen wie Stellplätze, Garagen etc. an Freiflächen, die über die Zisterne bewässert werden müssten. Auch sind in Groß-Umstadt die Böden nachweislich wenig versickerungsfähig, so dass hier die Verpflichtung zur Nutzung einer solchen Zisterne zur Vernässung des Bodens und folglich zu Schäden der Gebäude kommen könnte.

Bei Neubaugebieten gibt es meistens bereits die Auflage, eine Rückhaltezisterne mit gedrosselter Einleitung einzubauen und dort wo die Möglichkeit besteht, wird ein Trennsystem hergestellt. Das heißt es gibt zwei Kanäle. Über den einen Kanal wird das Schmutzwasser direkt in die Kläranlage und über den weiteren Kanal das Niederschlagswasser über einen Vorfluter wieder den Gewässern zugeführt.

Derzeit prüft die Verwaltung ebenfalls die Aufnahme einer Verpflichtung in die bestehende Entwässerungssatzung, dass bei Neubauten (auch in Bestandsgebieten) der Einbau von Zisternen mit gedrosselter Einleitung Pflicht wird. Hydraulische Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass durch vermehrt aufkommende Starkregen, die bestehende Kanalisation in allen Stadtteilen an ihre Grenzen gelangen könnte.

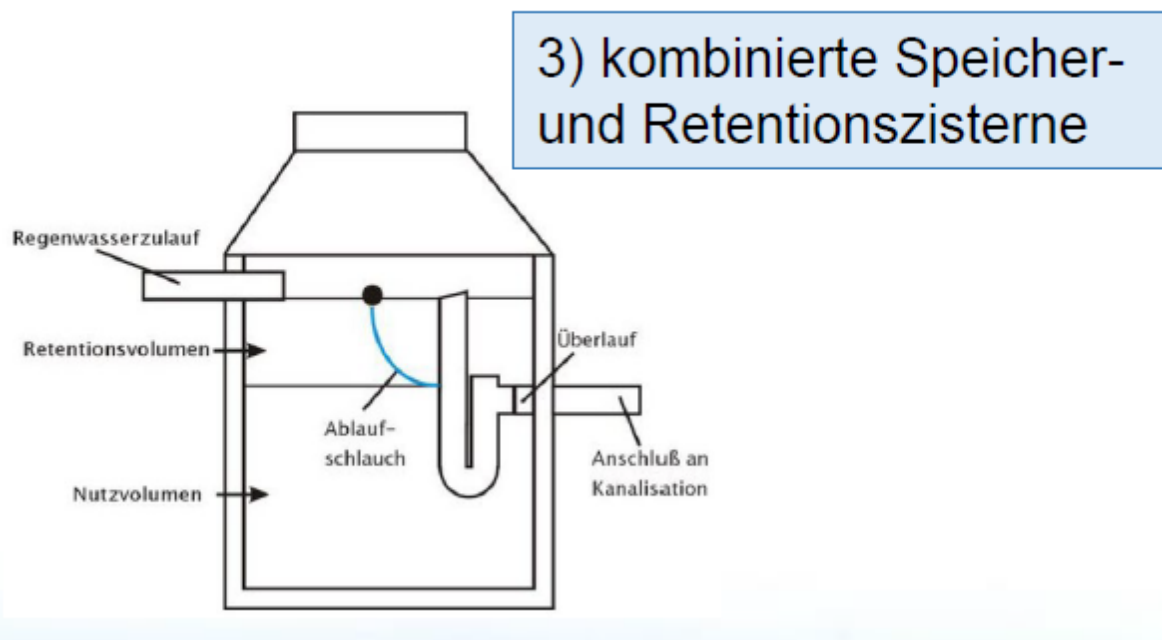
Die Verwaltung hat sich überlegt, wie eine Förderung aussehen könnte. Bei einem einmaligen Zuschussbetrag – was die früheren Förderrichtlinien zum Inhalt hatten – müssten die Ansätze Investiv im Haushalt eingestellt werden. Sie dürfen nicht über die Gebühren für Wasser/Abwasser abgerechnet werden. Aufgrund der geplanten Haushaltskonsolidierung und der nicht kalkulierbaren Höhe, die jährlich neu festzusetzen wäre, wird ein solcher Fördertopf als nicht zielführend gesehen. Eine Aufnahme von Gebührenminderung in die Satzung bietet auch denen, die sich für eine Umrüstung im Bestand entscheiden, die Sicherheit dauerhaft Geld zu sparen – ohne die Gefahr, dass eine einmalige Förderung als Zuschuss eingestellt wird oder zum Zeitpunkt der freiwilligen Umrüstung

oder verpflichtendem Einbau der Topf leer ist.

Da die Kläranlage und die Kanäle durch den verpflichtenden Einbau eines Rückhaltes für die Versickerung bzw. Gartenbewässerung in der Vegetationszeit entlastet werden, wird angestrebt, dass die betroffenen Grundstückseigentümer für 6 Monate von der Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit werden.

In den weiteren 6 Monaten, in denen auch mehr Niederschläge zu erwarten sind und weniger Wasser für die Gartenbewässerung gebraucht wird oder auch eine langsame Versickerung schwerlich funktioniert – weil die Böden durchnässt sind – ist die Gebühr für versiegelte Flächen zu zahlen.

Die geplante Förderung muss noch rechtlich abgestimmt werden. Momentan lässt das Kommunale Abgabengesetz (KAG) eine gesonderte Förderrichtlinie nicht zu. Deshalb wäre die „Gebührenreduzierung“ in die Entwässerungssatzung aufzunehmen.



Funktion einer kombinierten Speicher- und Retentionszisterne (aquadrat ingenieure)

Zusätzlich zu dem Vorschlag der Verwaltung hat der Magistrat beschlossen, dass auch Brauchwasseranlagen (Verwendung von Niederschlagswasser für Toilette oder auch Waschmaschine) von den Niederschlagswassergebühren zu 100 % befreit werden sollen, sofern dies rechtlich möglich ist. Wie vorerwähnt wäre hier der Einbau eines zusätzlichen Zählers des Abwassers notwendig. Es gibt Kommunen, die haben andere Modelle z.B. Reduzierung der anrechenbaren versiegelten Flächen nach Personen gerechnet.

Auch hier werden die möglichen rechtlichen Regelungen u.a. durch eine Anfrage beim Hess. Städte- und Gemeindebund noch geklärt

Grundsätzlich soll mit dieser Vorlage beschlossen werden,

- welche Art von Zisternen unter welchen Voraussetzungen zukünftig verpflichtend einzubauen sind und

- das vorgeschlagene Fördermodell mit Gebührennachlass nach einer positiv rechtlichen Prüfung weiterverfolgt werden soll.